

Gebührenordnung des Turn- und Sportvereins Waldtrudering

§ 1 Allgemeines

1. Die Mitglieder sind gemäß § 6 der Satzung zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen und sonstigen Leistungen verpflichtet. Diese gemäß § 5 der Satzung vorgesehene Gebührenordnung regelt die über § 6 der Satzung weiter gehenden Verpflichtungen der Mitglieder im Einzelnen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Sämtliche Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Leistungen werden über das SEPA-Lastschriftmandat vom angegebenen Girokonto eingezogen.
3. Jedes Mitglied ist darüber hinaus verpflichtet, dem Verein jede Änderung seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse und auch der Bankverbindung unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen.
4. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 2,50 pro Mahnung erhoben.

§ 2 Beschlüsse und Zuständigkeiten

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge und Umlagen. Die festgesetzten Beträge werden grundsätzlich zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden. Die vorbereitende Beschlussfassung über eine Anpassung der Beträge gemäß Satz 1 und gegebenenfalls deren abweichend erwünschte Fälligkeit erfolgt durch den Vereinsausschuss.
2. Die Beschlussfassung über Erhebung, Höhe oder Anpassung von Abteilungsbeiträge insbesondere z.B. zur Deckung von Mehrausgaben einer Abteilung und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Vereinsausschusses.

§ 3 Aufnahmegebühren

Aufnahmegebühren sind unabhängig vom Datum des Vereinseintritts in voller Höhe zu leisten und werden nicht zurück erstattet.

Die einmaligen Aufnahmegebühren des Vereins betragen:

Mitgliedsform:	Aufnahmegebühr:
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	10,00 €
Erwachsene	20,00 €
Familien (drei oder mehr Personen)	25,00 €

§ 4 Beiträge

1. Die Jahresbeiträge des Vereins betragen:

Beitragsart	Jahresbeitrag	zzgl. Förderbeitrag Neubau	Jahresbeitrag gesamt
Erwachsene (ab 18 Jahre)	252,00 €	24,00 €	276,00 €
Ermäßigte Kinder (ab 3 Jahre) und Jugendliche, Senioren (ab 65 Jahre), Schüler und Studenten, Menschen mit Handicap und passive Mitgliedschaft	168,00 €	24,00 €	192,00 €
Mutter (oder Vater) und Kind/er (bis 4 J.)	336,00 €	24,00 €	360,00 €
Familie (ab 3 Personen im selben Haushalt)*	504,00 €	24,00 €	528,00 €

* Kinder in der Familienmitgliedschaft: Über das 17. Lebensjahr hinaus können Schüler und Studenten im Familienbeitrag bleiben, sofern ein aktueller Nachweis (Bescheinigung der Schule oder Immatrikulationsbescheinigung) dem Verein vorgelegt wird.

2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
3. Ermäßigte Beitrags- bzw. Mitgliedsformen müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
4. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme ermäßigter Beitrags- bzw. Mitgliedsformen.
5. Eine Beitragsanpassung auf Grund ermäßigter Beitrags- bzw. Mitgliedsformen (z.B. einer Altersregelung oder einer Familienzugehörigkeit) wird monatsgenau erfasst.
6. Erfolgt ein Vereinsbeitritt während des laufenden Kalenderjahrs, erfolgt die Beitragsberechnung monatsgenau inklusive des vollen Eintrittsmonats.
7. Für einzelne Abteilungen wird eine Saison- bzw. für Studenten eine Semestermitgliedschaft angeboten. Diese gilt für jeweils 6 Monate. Der Beitrag beträgt für Erwachsene ab 18 Jahren 25 € pro Monat, für Studenten 18 € pro Monat (gegen Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung) sowie jeweils 2 € Förderbeitrag pro Monat für den Hallenneubau.

§ 5 Abteilungsbeiträge

Die Abteilungsbeiträge werden derzeit in keiner Abteilung zusätzlich erhoben.

§ 6 Gebühren

1. Für zusätzliche Sportangebote wie insbesondere Kurse oder das Kinder-Ferienprogramm werden Kursgebühren (zeitlich befristete Angebote) und Gebühren individuell vom Geschäftsführer/Sportdirektor in Absprache mit dem Abteilungsleiter festgelegt. Berücksichtigt werden hierbei die Konkurrenzangebote, aber auch die intern be- und entstehenden Kosten. Regelmäßig werden unterschiedliche Gebühren für Mitglieder und Nicht-Mitglieder (Kurskarte) erhoben. Die Kursgebühren sind für Nicht-Mitglieder regelmäßig höher.
2. Nicht-Mitglieder können an Einzelstunden der Abteilungen Fitness und Outdoor über den Erwerb einer 10er-Karte teilnehmen. Diese ist ab Ausstellungsdatum 3 Monate gültig. Die 10er-Karte ist vorab in der Geschäftsstelle zu erwerben und zusammen mit dem Personalausweis zum Abstempeln in jeder Einzelstunde vorzulegen. Der Preis kann je nach Trainingsstunde variieren.

§ 7 Beitragsbefreiungen

1. Nachfolgende Vereinsmitglieder sind von der Entrichtung der Beiträge nach § 4 dieser Gebührenordnung befreit:
 - a. Ehrenmitglieder
 - b. gewählte Ehrenamtsträger (insb. 1. Vorstand, 2. Vorstand, Finanzvorstand, Schriftführer, Abteilungsleiter)
 - c. angestellte Mitarbeiter
 - d. über weitere Personen entscheidet der Vorstand in eigenem Ermessen durch Beschluss.
2. Die mit der Durchführung der Sportstunden betrauten Trainer, Übungsleiter und Helfer sind vom Mitgliedsbeitrag befreit sofern sie mindestens 12 Trainingseinheiten (mind. 45 Minuten) pro Jahr für den Verein tätig sind.
3. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die Gebührenordnung in der Fassung vom 07.07.2022.